3.AUSFERTIGUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

GREVEN

KREIS LUDWIGSLUST

NORD

M. 1:10 000

HEIDETANNEN

Gresse

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.01.1991)

Gemeindegrenze ;

Bauflächen : (§ 5 (2) BauGB) ;

W Wohnbauflächen, (§ 1 (1) 1 BauNVO);

M Gemischte Bauflächen, (§ 1 (1) 2 BauNVO),

G Gewerbliche Bauflächen, (§ 1 (1) 3 BauNVO) ;

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches : (§ 5 (2) 2 BauGB) ;

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Gr.Gemeindehaus)

Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ;

Post ;

Feuerwehr ;

Schule ;

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge : (§ 5 (2) 3 BauGB) ;

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B= Bundesstraße, L= Landstraße, K = Kreisstraße, GK = Gemeindeverb.). Klasse) ;

Sonstige örtliche Straßen und Wege ;

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen : (§ 5 (2) 4 BauGB) ;

Wasser (Brunnen, Wasserwerk) ;

Elektrizität (Trafostation)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) 4 BauGB)

Oberirdische Elektroleitungen

Grünflächen : (§ 5 (2) 5 BauGB) ;

Sportplatz ; Spielplatz ; GV vom 17.12.1998

Friedhof ; = Garten ;

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft : (§ 5 (2) 7 BauGB) ;

Wasserflächen ;

Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abflußrichtung) ;

Flächen für Landwirtschaft und Wald : (§ 5 (2) 9 BauGB) ;

Flächen für Landwirtschaft ;

Flächen für Wald ;

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: ~~(§ 5 (2) 8 BauGB)~~

K Flächen für Abgrabungen (Kiessandlagerstätte)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 5 (2) 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 (3) 3 BauGB)

siehe Beschlußbuch GV vom 17.12.1998

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:
(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind) (§ 5 (4) BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (gem. NatGM-V)

NSG Naturschutzgebiet (mit Bezeichnung)

B... Biotopnummer der gesetzl. geschützten Biotope (auf Biotopkartierung

D Baudenkmale (auf Kreisdenkmalliste (gem. DSchG Meckl.-Vorp.)

Trinkwasserschutzgebiete:

II Engere Schutzzone

III Erweiterte Schutzzone

Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

1 - 25 Numerierung der besonderen Landschaftsbestandteile (siehe Karte Seite 27 Pkt 9.3 des Erläuterungsberichtes).

siehe Beschlußbuch GV vom 17.12.1998

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum .....~~ durch Abdruck im ~~der~~ Ludwigslust Express ~~.....~~ am amtlichen Bekanntmachungsblatt am 07.03.1996 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.Vm. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

~~Gemeinde Greven~~ den .....

~~Bürgermeister~~

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.11.1996 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am 18.12.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Greven mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Greven , sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 24.1.1997 bis zum 25.2.1997 während der Dienststunden/~~folgender Zeiten~~ ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.1.1997 im Ludwigslust Express ~~in der Zeit vom ..... bis zum .....~~ durch ~~Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.6.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. (§ 5 (2) 7 BauGB) .

8. ~~Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Greven ist nach der~~ öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 ~~Satz 2 BauGB durchgeführt~~.

9. Der Flächennutzungsplan Greven wurde am 18.6.1997 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.6.1997 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verahrensvermerken Nr. 1- 8 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Greven den 26.06.1998

Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/ ~~Verwaltungsvorschrift von Teilen dieses Flächennutzungsplanes~~ Greven wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.10.1998 AZ: 32 620a-540 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. ~~Mit Verfügung vom ..... wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes Greven von der Genehmigung ausgenommen.~~

Gemeinde Greven den 02.07.1998

Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ ..... bestätigt.~~

Gemeinde Greven den 02.07.1998

Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Greven im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.03.1999 / vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan Greven ist mithin am 02.03.1999 wirksam geworden.

Gemeinde Greven den 04.03.1999

Bürgermeister

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Greven :

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DPL. ING. EBERHARD GERIL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9
TEL.: 04551/81520 FAX: 04551/83170

STAND : 5/98 Ges. : Petersen